

Corporate Governance Entsprechenserklärung 2008 nach § 161 AktG**All for One Midmarket AG****Gemeinsame Entsprechenserklärung 2008 gemäß § 161 Aktiengesetz von Vorstand und Aufsichtsrat der All for One Midmarket AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008:**

Vorstand und Aufsichtsrat der All for One Midmarket AG erklären: Den Verhaltensempfehlungen der von der Deutschen Bundesregierung eingesetzten Kommission Deutscher Corporate Governance Kodex zur Unternehmensleitung und -überwachung in der Fassung vom 6. Juni 2008 wurde seit der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2007 mit Ausnahme der nachstehend erläuterten Ausnahmen entsprochen und soll auch zukünftig entsprochen werden.

Ziff. 3.8 Angemessener Selbstbehalt bei Abschluss einer D&O-Versicherung

Der Empfehlung nach Ziff. 3.8 Satz 3, nach der bei Abschluss einer D&O-Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden soll, wird nicht entsprochen. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts führt bei dem derzeit bestehenden Versicherungsverhältnis nicht zu einer wesentlichen Prämieinsparung. Zudem handelt es sich bei der D&O-Versicherung der Gesellschaft um eine Gruppenversicherung für eine Vielzahl von Mitarbeitern im In- und Ausland. Im Ausland ist ein Selbstbehalt aber unüblich. Eine Differenzierung zwischen Organmitgliedern und Mitarbeitern erscheint nicht sachgerecht.

Ziff. 5.3.3 Nominierungsausschuss

Die Empfehlung nach Ziff. 5.3.3, wonach der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden soll, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt, wurde und wird nicht entsprochen. Da der Aufsichtsrat der Gesellschaft derzeit nur aus drei Vertretern

Corporate Governance Entsprechenserklärung 2008 nach § 161 AktG

der Anteilseigner besteht, erscheint die Bildung eines Nominierungsausschusses nicht sinnvoll.

Ziff. 5.4.7 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Der Empfehlung nach Ziff. 5.4.7 Abs. 1 Satz 3, wonach bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder neben dem Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat auch der Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen berücksichtigt werden sollen, wurde und wird nur teilweise entsprochen. Satzungsgemäß werden bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nur der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat berücksichtigt. Nach Ansicht von Aufsichtsrat und Vorstand besteht für eine Berücksichtigung des Vorsitzes und der Mitgliedschaft in Ausschüssen bei der Vergütung auch weiterhin keine Notwendigkeit.

Der Empfehlung nach Ziff. 5.4.7 Abs. 2, wonach die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten sollen, wurde und wird nicht entsprochen. Die öffentliche Diskussion zu der Frage, ob eine erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrats sinnvoll sei, verläuft weiterhin kontrovers. Aufsichtsrat und Vorstand werden die weiteren Entwicklungen in dieser Frage beobachten.

Filderstadt, im November 2008

All for One Midmarket AG**Aufsichtsrat und Vorstand**

All for One Midmarket AG, WKN 511 000, ISIN DE000 511 000 1

Notiert im Prime Standard (geregelter Markt) der Frankfurter Wertpapierbörse.